

ONUR

**Beitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen**

des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantwortlicher Redakteur:

C. G. Pfingst

in Berlin.



Blatt

**Das Blatt unter Wache,
Gerechtigkeit unter Ziel.**

**Abonnement. Vierteljährlich... 22½ Sgr.
Monatlich..... 7½ Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlhn.**

Einzelblatt 1½ Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

**Expedition:
Albert Goldenberg & Comp. (Graed's Verlag).
Sparwaldsstraße No. 1.**

Berlin, Donnerstag den 17. September.

Berlin, den 16. Septbr. 1857.

Stattdich würgt sich.

Sitzung vom 14. Septemb.

Des wiederholten einfachen und schweren Diebstahls resp. der gewohnheitsmäßigen Diebstahlerei sind angeklagt:

- 1) der Maschinenarbeiter Adolph Albert Ramisch, geboren zu Berlin, 18 Jahre alt, unbestraft,
- 2) der Arbeitbursche Joh. Ed. Herm. Friedrich, geboren zu Spandau, 19 Jahre alt, unbestraft,
- 3) der Arbeitbursche Gust. Ad. Carl Pförtner, zu Berlin geboren, 17 Jahre alt, bereits bestraft, und zwar wegen Diebstahls mit 3 und 4 Wochen Gef., wegen Beitrages mit 4 Wochen Gefängnis,
- 4) die unv. Franziska Joseph. Elisab. Grothe, 19 Jahr alt, zu Berlin geboren, bereits bestraft wegen Diebstahls mit 7 Tagen Gef., wegen Begünstigung einer Unterschlagung mit 24 Stunden Gef., wegen gewohnheitsmäßiger Unzucht mit 3 Tagen Gefängnis,
- 5) der Handelsmann Wilh. Joh. Andr. Dreger, geboren zu Dussow bei Wusterhausen a. D., 47 Jahr alt, hier ortsbanghorig, unbestraft und dessen Ehefrau Henr. Charl. Dreger, geb. Arnold, zu Cöpenick geb. 44 Jahre alt, unbestraft.

Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes: Die 3 Angeklagten Ramisch, Friedrich und Pförtner haben vom Anfang Januar bis Mitte Februar c. wo ihre Verhaftung erfolgte, eine große Zahl von Diebstählen, meistens an unbeaufsichtigten stehenden Gegenständen ausgeführt. Die Gelegenheit zur Ausführung derselben haben sie gemeinschaftlich vorher ausgetauscht. In ihrem eigenen Geständnis hatten sie sich, anstatt, um sich, da sie arbeitslos waren, Geld zu schaffen, zur Verübung von Diebstählen unterander verbunden, die einzelnen Diebstähle in Folge der getroffenen Verabredung ausgeführt und sich der Verübung derselben entweder sämtlich oder einzeln als Urheber bezeichnet, während im letzten Fall alsdann, der Eine oder der Andere, bei Andern als Teilnehmer mitgewirkt haben.

A. Von den vielen durch die 3 Angeklagten begülichen Diebstählen sind folgende ermittelt worden:

1. Die 3 Angeklagten haben am 22. Januar aus einer Kammer auf dem Hausschl. der Wohnung des Butterhändlers Siztus, Wallstraße 5, 2 Räume und ein Viertel-Centnergewicht, welche dem gehörten, gemeinschaftlich entwendet. Der Wert derselben beträgt ungefähr 6 Thaler. Daß Räume und der Hausschl. zur Zeit der That verschlossen waren, hat sich nicht feststellen lassen. Der Angeklagte Ramisch will sich bei diesem Diebstahl, zwar nur durch Wache halten, auf der Stube bezeichnet haben, ihm steht jedoch sein eigenes gerichtliches Geständnis und das der beiden Angeklagten Friedrich und Pförtner, welche ihn unmittelbar die Theilnahme am Diebstahl bezüglich entgegen.

2. Die Angeklagten Ramisch und Friedrich haben abend des 11. Jan. d. J. von dem Treppensturz des Hauses Leipzigerstraße 61, einem vereinigten Kleidermeister des Central-Möbel-Magazins, eingebrochen, Kleiderstück im Werthe von 11 Thlr.,

entwendet, während Pförtner in unmittelbarer Nähe Wache gehalten hat.

Die Angeklagten Ramisch und Friedrich leugnen zwar ihre Thätigkeit, ihnen steht jedoch das Geständnis des Angeklagten Pförtner in seiner verantwortlichen Vernehmung entgegen, was derselbe zwar später widerruft hat, jedoch lediglich mit dem nichtigen Vorwande, daß ihm die darauf bezügliche Stelle des gerichtlichen Protokolls nicht vorgelesen worden.

3. Am Januar oder Anfang Februar d. J. haben die Angeklagten Ramisch und Pförtner vom unverschlossenen Hausschl. Grünstraße 2, eines Mittags, zwei dem Schlächtermüller Hessebrug gehörige Schlächterkette, im Werthe von etwa 4 Thlr., entwendet. Der Angeklagte Friedrich hat sich bei diesem Diebstahl insfern bezeichnet, als er während der Verübung auf der Straße Wache gehalten hat. Alle drei Angeklagten sind der That geständig.

4. Um die nämliche Zeit haben die Angeklagten Ramisch und Pförtner, vom offenen Treppensturz des Hauses, Leipzigerstraße 66, einem dem Möbelhändler Frosch gehöriges siebenes Schuhenspindel, im Werthe von 9 Thlr., entwendet, während der Angeklagte Friedrich wiederum auf der Straße während der Ausübung Wache gehalten hat.

Nur der Angeklagte Pförtner ist dieses Diebstahls geständig, der Angeklagte Friedrich zieht seine Theilnahme daran als möglich zu, der Angeklagte Ramisch bestreitet dagegen seine Bezeichnung an demselben. Beide Angeklagten erscheinen jedoch durch das Geständnis des Pförtner der Theilnahme resp. Mitwirkung an dem vorliegenden Diebstahl überzeugt.

5. Anfang Februar d. J. haben die Angeklagten Friedrich und Pförtner, eines Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, dem Kaufmann Burchardt, hier selbst, von dem Hofe seines Butzwerstrasse 19 belebten Hauses, 8 Rollen gemalter Pouleau, welche dort in Tapeten verpackt, zur Versendung gelagert waren, und einen Werth von 40 Thlr. halten, entwendet, während Ramisch bei der Ausführung des Diebstahls auf der Straße Wache gehalten hat. Das Burchardtsche Haus war zur Zeit des Diebstahls nicht verschlossen.

6. Anfang Februar d. J. Abends gegen 7 Uhr hat der Angeklagte Ramisch von dem unverschlossenen Hofe des Hauses Französischerstr. 28, einem dem Möbelhändler Pfaff gehörigen Spezialist von Mahagoni, 10 Thlr. werth, entwendet, während die beiden Mitangeklagten Friedrich und Pförtner und zwar der Erste an der Pfaff'schen Hausschl. Legester, auf der Straße, während der That Wache gehalten haben.

7. Auch in diesem Falle sind sämtliche drei Angeklagten geständig:

B. Von den in Folge der unter den drei Angeklagten Ramisch, Friedrich und Pförtner stattgehabten Beobachtung durch die beiden Ersten allein verübten Diebstählen ist nur einer vermitelt worden.

Im Januar oder Anfang Februar d. J. hat nämlich der Angeklagte Ramisch von dem unverschlossenen Treppensturz des Hauses Leipzigerstr. 63, einem dem Möbelhändler Spinn gehörigen Mahagoni-Räumlich, im Werthe von 6 Thlr., entwendet, während Friedrich während der Verübung des Diebstahls im ungeren Hausschl. Wache gehalten. Beide Angeklagten

digte sind der That geständig.

C. Die Angeklagten Friedrich und Pförtner haben in Folge der getroffenen Verabredung nachstehende Diebstähle, ohne Mitwirkung des Angeklagten Ramisch verübt.

1. Am 24. Decbr. 1856 Abends gegen 7 Uhr ist dem Schiffseigner Wittich hier selbst, von seinem an der eisernen Brücke, neben dem Königl. Zeughaus damals liegenden unbewohnten Rahmen, eine 16 Pfaster lange eiserne Kette im Werthe von 11 Thlr., vermittelst deren der Kahn an dem Uferdolmetsche befestigt war, entwendet worden.

Beide Angeklagte haben die Kette geständig nach der Entwendung im Besitz gehabt und zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheil verkauft, dennoch wollen sie die unmittelbare Ausführung des Diebstahls in Abrede stellen und bei legierem blos Wache gestanden haben, indem sie als Thäter einen ihnen bloß nach dem Vornamen Eduard bekannten Burschen bezeichneten. Der Angeklagte Friedrich hat indessen in seinem später modifizierten Geständnis auch den Angeklagten Pförtner zuerst als unmittelbaren Thäter angegeben und es leuchtet bei der Schwere der Kette ein, daß sie sich alle beide bei der Ausführung des Diebstahls unmittelbar beteiligt haben. Ihre Behauptung in Bezug des unbekannten Thäters erscheint überdies als eine leere Aussicht.

2. Am 17. Januar 1857 gegen Abend ist dem Arbeitmann Blume von dem unverschlossenen Hofe seiner Wohnung, Bischofsstraße Nr. 17, ein Handwagen mit eisernen Axen, im Werthe von 5 Thlr., entwendet worden. Der Diebstahl ist von beiden Angeklagten geständig in Gemeinschaft ausgeführt.

3. Anfang Februar 1857 haben beide Angeklagten gemeinschaftlich Stralauerstraße Nr. 47, eine messingene Mörserkuule, im Werthe von 4 Thlr., ein mit Blei beschwertes Wiegemesser im Werthe von 16 Thlr. und einen Gasarm, 1½ Thlr. werth, entwendet. Die entwendeten Gegenstände befanden sich in einer unverschlossenen Hosammer und gehörten dem Apotheker Bernard. Der Gasarm ist bewußt der Entwendung von ihnen vom Rohre gewaltsam losgebrochen worden.

Beide Angeklagten sind in Bezug auf die Mörserkuule und das Wiegemesser der That geständig, bestreiten dagegen die Entwendung des Gasarms. Da indessen dieselbe gleichzeitig mit jenen Sachen erfolgt ist, so kann ihre Thätigkeit in Bezug auf die Entwendung des letzteren nicht wohl zweifelhaft sein.

4. Anfang Februar 1857 ist fernrr dem Sattlermeister Schönberger eines Abends von dem unverschlossenen Flure seines Hauses Brüderstr. Nr. 6, ein eiserner Waagebalzen, im Werthe von 3 Thlr., entwendet worden. Der Angeklagte Friedrich hat bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung die Entwendung desselben durch ihn und Pförtner eingeräumt. Er hat dieses Geständnis später in sofern wiederzuholen, als er sich mit Pförtner, wie dieser ebenfalls zugestellt, nur durch Waagebalzen auf der Straße an dem Diebstahl bezeichnet haben will, während der Diebstahl selbst durch den bereits erwähnten Blumen ausgeführt sei. Der zu Waagebalzen ist demnächst von Friedrich verkauft worden.

5. Am 8. Febr. c. hat endlich der Angeklagte Friedrich von dem unverschlossenen Hausschl. Königstrasse Nr. 48, einen dem Sattlermeister Hinge-